Thurgau

Landwirtschaftsamt

Kontrollbericht für Problempflanzen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Bewirtschafterin / Bewirtschafter

Name:	……	Vorname:	……	Betriebs-Nr.:	……
Adresse:	…….....	PLZ/Ort:	……	Telefon-Nr.:	……

Kontrollierte Fläche

Grundbuch- / Parzellen-Nr.:	.....	Kultur/ Code:	.....	Fläche (a)	……

Beurteilt	Beurteilung der Kultur auf Problempflanzen		*Erstkontrolle*			*Zweitkontrolle*	
			Datum:	……..		Datum:	……..
	Problempflanzen	**Schwelle**	Schwelle überschritten	Betroffene Fläche (a)	Bekämpfungsfrist	Schwelle überschritten	Betroffene Fläche (a)
☐	Blacken	mehr als 20 Samenträger pro Are	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Ackerkratzdisteln	mehr als ein Nest pro Are (ein Nest entspricht 5 Trieben pro 10 m^2)	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Winden	Deckungsgrad mehr als 33 %	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Quecken	Deckungsgrad mehr als 33 %	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Flughafer	Deckungsgrad mehr als 33 %	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Totaler Grasanteil (nur bei Bunt- und Rotationsbrachen anwenden)	Deckungsgrad im ersten bis vierten Standjahr > 66 %, inkl. Ausfallgetreide	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Ambrosia artemisiifolia	Nulltoleranz (Bekämpfungspflicht)	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	
☐	Invasive Neophyten u. Kreuzkraut-Arten (ohne Gemeines Kreuzkraut)	Nulltoleranz (Bekämpfungspflicht) Art: ……	☐ ja ☐ nein			☐ ja ☐ nein	

Bemerkungen: ……

……

Erstkontrolle

Bewirtschafter	……	Datum:	……	Unterschrift:	……
Kontrolleur	…….....	Datum:	……	Unterschrift:	……

Zweitkontrolle

Bewirtschafter	……	Datum:	……	Unterschrift:	……
Kontrolleur	…….....	Datum:	……	Unterschrift:	……

- ➔ Original Kontrollbericht (inkl. Pläne und Fotos) **unmittelbar** nach Abschluss der Kontrolle an: Landwirtschaftsamt, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld
- ➔ Kopie Kontrollbericht an Bewirtschafterin/Bewirtschafter

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die mit der Beurteilung durch die Kontrollperson nicht einverstanden sind, können innerhalb von 3 Werktagen nach der Kontrolle gegen das fachliche Kontrollergebnis beim Landwirtschaftsamt, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld schriftlich eine Beanstandung einreichen.

Ablauf Meldungen von Verunkrautungen

1. Feststellung einer Verunkrautung
2. Meldung ans Landwirtschaftsamt
   - Ist die betroffene Fläche **nicht** LN geht eine entsprechende Meldung an:
     - bei Wald → Meldung an Kantonales Forstamt
     - bei Kiesgruben → Meldung an Flurkommission Gemeinde.
     - bei Nicht-ÖLN-Betrieben → Meldung an Flurkommission Gemeinde.
     - bei Naturschutzgebieten → Meldung an Amt für Raumentwicklung (ARE)
     - bei Gewässern Thur und Murg → Meldung an Amt für Umwelt (AfU)
   - Ist die betroffene Fläche LN wird ein Kontrollauftrag an den zuständigen Gemeindestellenleiter erteilt.
3. Erstkontrolle durch GSL
   - Ist die Bekämpfungsschwelle **nicht** überschritten erstellt der GSL einen Kontrollbericht für das LA zur Ablage.
   - Ist die Bekämpfungsschwelle überschritten erstellt der GSL einen Kontrollbericht (inkl. Plan & Fotos) und gibt dem Bewirtschafter eine Bekämpfungsfrist (spätestens vor Erntezeitpunkt) bekannt.
4. Zweitkontrolle durch GSL nach Ablauf der Bekämpfungsfrist
   - Ist die Bekämpfungsschwelle überschritten ergänzt der GSL den Kontrollbericht und
     - stellt diesen (inkl. Plan & Fotos) dem LA zu.
     - stellt eine Kopie dem Bewirtschafter zu.
   - Ist die Bekämpfungsschwelle **nicht** überschritten erstellt der GSL den Kontrollbericht für das LA zur Ablage.
5. Gegen das fachliche Kontrollergebnis kann die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter innerhalb von 3 Werktagen nach der Kontrolle beim Landwirtschaftsamt eine schriftliche Beanstandung einreichen.
   - Ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter mit dem Kontrollergebnis einverstanden erfolgt eine Sanktion durch das LA.
   - Ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter mit dem Kontrollergebnis **nicht** einverstanden erfolgt eine Beurteilung durch das LA.
   - Ist die Bekämpfungsschwelle nach Beurteilung des LA überschritten erfolgt eine Sanktion, wenn nicht wird der Kontrollbericht abgelegt.
6. Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter wird über eine allfällige Sanktionierung informiert.